

ZH_OBERGERICHT LE220007 vom 12. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220007

FR: ZH_OBERGERICHT LE220007 du 12 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE220007 del 12 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet. Aus ihrer Ehe gingen die gemeinsamen Töchter C._____, geboren am tt.mm 2019 (fortan C._____), und D._____, geboren am tt.mm 2020 (fortan D._____), hervor. Mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 9. November 2020 (Geschäfts-Nr. EE200065-D; fortan Ursprungsentscheid) wurde das Getrenntleben der Parteien und insbesondere die Unterhaltspflicht des Geschwänders und Berufungsklägers (fortan Geschwändler) gegenüber C._____, D._____ sowie der Geschwändlerin und Berufungsbeklagten (fortan Geschwändlerin) festgelegt (Urk 9/17 S. 5 ff.). Die im Abänderungsverfahren strittigen Dispositiv-Ziffern 4, 6.4, 6.7, 6.8 und 6.9 des Ursprungsentscheids lauten wie folgt (Urk. 9/17 S. 6 ff.):

- 5 - «4. Der Geschwändler wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der gemeinsamen Kinder der Geschwändlerin wie folgt monatliche Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen) zu bezahlen, zahlbar jeweils monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend per tt.mm 2020 für C._____ und rückwirkend per tt.mm 2020 für D._____: für C._____: – Fr. 5'196.– ab tt.mm 2020 bis 30. Mai 2020 (Phase 1) (hiervon Fr. 2'970.– Betreuungsunterhalt und Fr. 1'211.– Überschuss) – Fr. 2'226.– ab tt.mm 2020 (Phase 2) (hiervon Fr. 1'211.– Überschuss) für D._____: – Fr. 5'181.– ab tt.mm 2020 (hiervon Fr. 2'970.– Betreuungsunterhalt und Fr. 1'211.– Überschuss)

E. 5

[...]

E. 6

[...] Persönlicher Unterhalt

E. 6.4

Die Unterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kinder C._____ und D._____ sowie für die Geschwändlerin basieren auf folgenden finanziellen Verhältnissen: Einkommen: (netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat) Geschwändlerin: Fr. 0.– Geschwändler: – bis 31. Juli 2021 [recte 2022] Fr. 26'610.– (Arbeitspensum 100 %; Basis: Einkommensdurchschnitt Jan. 2020 bis Sept. 2020) – ab 1. August 2022 Fr. 17'000.– (Arbeitspensum 65 %; inkl. Mieteinnahmen und Versicherungsleistungen) C._____: Fr. 200.– (Kinderzulagen) D._____: Fr. 200.– (Kinderzulagen) Vermögen: Geschwändler: Fr. 3'000'000.– Die Geschwändlerin und die Kinder verfügen über kein für die Unterhaltsberechnung relevantes Vermögen. familienrechtlicher Bedarf (pro Monat): Geschwändlerin: Fr. 3'700.– Geschwändler: Fr. 7'700.–

- 17 - C._____: Fr. 1'300.– D._____: Fr. 1'300.–

E. 6.7

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, der Gesuchstellerin ab tt.mm 2020 bis 31. Juli 2022 monatlich Fr. 2'422.– und ab 1. August 2022 monatlich Fr. 1'100.– als persönliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin sind jeweils monatlich im Voraus auf den Ersten eines Monats zu bezahlen.

E. 6.8

[aufgehoben]

E. 6.9

Die eheliche Wohnung an der E._____-Strasse 1 in ... F._____ wird für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsgegner zugewiesen. Der Gesuchsgegner erklärt sich bereit, dass die Gesuchstellerin bis spätestens 31. März 2023 in der ehelichen Liegenschaft bleiben darf. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, bis spätestens 31. März 2023 aus der ehelichen Liegenschaft an der E._____-Strasse 1 in ... F._____ auszuziehen. Die eheliche Liegenschaft ist beim Auszug gereinigt und in ordnungsgemässen Zustand (inkl. sämtlicher Schlüssel) dem Gesuchsgegner zurückzugeben. Es wird Vormerk genommen, dass die Gesuchstellerin sich damit einverstanden erklärt, die eheliche Wohnung vor dem 31. März 2023 zu verlassen, sofern der Gesuchsgegner ihr seine Wohnung am G._____ 1 in ... F._____ zu den gegenwärtigen Mietkonditionen überlässt. Der Gesuchsgegner ist berechtigt, ab dem 1. April 2023 von den monatlich geschuldeten Unterhaltsbeiträgen die Wohnkosten der Gesuchstellerin und der Kinder von gesamthaft Fr. 4'200.– abzuziehen, sofern die Gesuchstellerin und die Kinder noch nicht aus der ehelichen Liegenschaft an der E._____-Strasse 1 in ... F._____ ausgezogen sind und der Ge[ch]suchsgegner seine Wohnung am G._____ 1 in ... F._____ geräumt, gereinigt und in ordnungsgemässen Zustand zur Verfügung gestellt hat. Hiervon entfallen je Fr. 1'100.– auf den Barunterhalt von C._____ und D._____ sowie Fr. 2'000.– auf den Betreuungsunterhalt von D._____.

- 18 - Hat der Gesuchsgegner seine Wohnung am G._____ 1 in ... F._____ mit einer Vorankündigung von zwei Monaten geräumt, gereinigt und in ordnungsgemässen Zustand der Gesuchstellerin zur Verfügung gestellt und hat die Gesuchstellerin die Wohnung nicht übernommen, so ist der Gesuchsgegner berechtigt, ab zwei Monaten nach der Vorankündigung von den monatlich geschuldeten Unterhaltsbeiträgen die Wohnkosten der Gesuchstellerin und der Kinder von gesamthaft Fr. 4'200.– abzuziehen. II. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die bis 31. Juli 2022 noch ausstehenden Unterhaltsbeiträge für die Kinder C._____ und D._____ und die Gesuchsgegnerin von gesamthaft Fr. 80'000.– in vier Raten à Fr. 20'000.– zu zahlen. Die erste Zahlung hat am 1. August 2022, die zweite Zahlung hat am 1. September 2022, die dritte Zahlung hat am 1. Oktober 2022 und die vierte Zahlung hat am 1. November 2022 zu erfolgen. Die Gesuchsgegnerin verpflichtet sich, sämtliche zur Zeit laufenden Betreibungen betreffend die ausstehenden Unterhaltsbeiträge gegen den Gesuchsteller bis 22. Juli 2022 beim zuständigen Betreibungsamt zurückzuziehen. III. Die Parteien anerkennen die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidungsgebühr. Sie übernehmen die Kosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung für beide Verfahren.» 3. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 3'525.– werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 862.– Dolmetscherkosten Fr. 2'862.– Total 5. Die Gerichtskosten für

das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kosten-

- 19 - vorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 1'431.– zu ersetzen. 6. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien sowohl für das erstinstanzliche Verfahren als auch für das Berufungsverfahren gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet haben. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 12. August 2022
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: Dr. O. Hug versandt am: lm

E. 7

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, der Gesuchstellerin persönliche Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 2'422.– zu bezahlen, zahlbar jeweils monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend per tt.mm 2020. Der Gesuchsgegner kann davon Beiträge, die er direkt für die Hypothek- und Nebenkosten für die eheliche Wohnung bezahlt, in Abzug bringen.

- 7 - Verrechnung

E. 8

Die Parteien halten fest, dass der Gesuchsgegner ab tt.mm 2020 Fr. 43'800.– an die Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehenden Ziffern 5 und 7 bezahlt hat. Der Gesuchsgegner verpflichtet sich die offenstehenden Fr. 63'465.– in 41 Raten à Fr. 1'500.– und einer letzten, 42. Rate von Fr. 1'965.–, erstmals per 1. Dezember 2020 zu bezahlen. Zuweisung eheliche Wohnung

E. 9

Die eheliche Wohnung an der E. _____-Strasse 1 in ... F. _____ samt Hausrat und Mobiliar wird für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsgegner zugewiesen. Der Gesuchsgegner erklärt sich bereit, dass die Gesuchstellerin bis spätestens 30. Juni 2021 in der ehelichen Wohnung bleiben darf. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die eheliche Wohnung beim Auszug gereinigt und in ordnungsgemäsem Zustand (inkl. sämtlicher Schlüssel) dem Gesuchsgegner zurückzugeben. [...]» 2. Am 30. Juli 2021 beantragte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Dielsdorf die Abänderung des Ursprungsentscheids (Urk. 1 S. 2 f.). Zur weiteren Prozessgeschichte des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die entsprechenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 27 S. 3 f.). Am 8. November 2021 erliess das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf (fortan Vorinstanz) den eingangs wiedergegebenen Entscheid

(Urk. 22 S. 13 = Urk. 27 S. 13). 3. Dagegen erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 10. Februar 2022 rechtzeitig (Art. 314 Abs. 1 ZPO; Urk. 25/1) Berufung, wobei er die oben angeführten Anträge stellte (Urk. 26 S. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-25/2). Der Gesuchsteller leistete den Vorschuss für die Gerichtskosten in- nert der mit Verfügung vom 14. Februar 2022 angesetzten Frist (Urk. 30 und 31). Nach Rücksprache mit den Parteien (Prot. II S. 4) wurden diese am 30. Mai 2022 zur Vergleichsverhandlung auf den 13. Juli 2022 vorgeladen (Urk. 32).

- 8 - 4. Unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers (§ 133 Abs. 1 GOG) schlossen die Parteien anlässlich der Verhandlung vom 13. Juli 2022 eine Vereinbarung mit fol- gendem Inhalt (Urk. 34): «I. Die Parteien beantragen gemeinsam, es sei die Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 8. November 2021 (Geschäfts- Nr. EE210053-D) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: "1. Die Dispositiv-Ziffern 4, 6.4, 6.7, 6.8 und 6.9 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 9. November 2020 (Geschäfts-Nr. EE200065-D) werden wie folgt abgeändert: ' 4.A Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der gemeinsamen Kinder, C._____ und D._____, wie folgt monatliche Unterhaltsbei- träge (zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen) zu bezah- len, zahlbar jeweils monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, rückwir- kend per tt.mm 2020 für C._____ und rückwirkend per tt.mm 2020 für D._____: für C._____: – ab tt.mm 2020 bis 30. Mai 2020 Fr. 5'196.– (hiervon Fr. 2'970.– Betreuungsunterhalt) – ab tt.mm 2020 bis 31. Juli 2022 Fr. 2'226.– (Barunterhalt) – ab 1. August 2022 Fr. 1'600.– (Barunterhalt) für D._____: – ab tt.mm 2020 bis 31. Juli 2022 Fr. 5'181.– (hiervon Fr. 2'970.– Betreuungsunterhalt) – ab 1. August 2022 Fr. 5'300.– (hiervon Fr. 3'700.– Betreuungsunterhalt) 4.B Der Gesuchsgegner ist berechtigt, ab dem 1. August 2021 bis zum 31. März 2023 oder bis zu einem allfälligen früheren Auszug der Gesuchstellerin und der Kinder aus der ehelichen Liegenschaft an der E._____ -Strasse 1 in F._____ von den monatlich ge-

- 9 - schuldeten Unterhaltsbeiträgen die Wohnkosten der Gesuchstellerin und der Kinder von gesamthaft Fr. 2'900.– abzuziehen. Hiervon entfallen je Fr. 700.– auf den Barun- terhalt von C._____ und D._____ sowie Fr. 1'500.– auf den Betreuungsunterhalt von D._____.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.